

Christinenstift, Eisenmarkt 2 - 6, 44137 Dortmund

ist eine Einrichtung der

Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund
gGmbH (Kranken- und Pflegeeinrichtungen)

**Der Träger ist in der Führung der Einrichtung den Zielen der Caritas der
Katholischen Kirche verpflichtet und gemeinnützig.**

Präambel

Aus unserem Leitbild:

In christlicher Gesinnung – begegnen, handeln, wirken ...

Herzlichkeit und Menschlichkeit in jeder Begegnung, einfach und natürlich, Der Mensch steht im Mittelpunkt: Das ist der Ausgangspunkt unseres Wirkens von Mensch zu Mensch – für alle Generationen, ohne Ausnahmen.

Anvertrauten zum Leben verhelfen ...

Einfühlsame Anteilnahme und ein sympathischer freundlicher Umgang mit Patienten, Bewohnern und Angehörigen ergänzen die optimale Pflege.

...trösten, stärken, begleiten unterwegs

Wo Menschen krank sind oder sich auf die letzte Wegstrecke begeben, kann eine behutsame respektvolle Begleitung viel Zuversicht und Trost bewirken.

Gemeinsam professionell handeln ...

Wo wir handeln, tun wir es mit dem Anspruch hoher Professionalität. Daran orientieren sich Qualitätssysteme, Technologie und Infrastruktur ebenso, wie die gezielte Förderung der Mitarbeitenden oder die Verfahrensoptimierung – natürlich umweltgerecht und nachhaltig.

Einen Flyer von unserem Leitbild erhalten Sie auf Anforderung in der
Bewohnerverwaltung.

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Übersicht:

- § 1 Aufnahme
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Leistungen der Einrichtung
- § 4 Leistungen der Pflege
- § 5 Leistungen der sozialen Betreuung
- § 6 Zusätzliche Betreuung
- § 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, freie Arzt- und Apothekenwahl
- § 8 Fahr- und Begleitdienste
- § 9 Hilfsmittel
- § 10 Therapeutische Leistungen
- § 11 Leistungen der Unterkunft
- § 12 Leistungen der Hauswirtschaft
- § 13 Leistungen der Verwaltung
- § 14 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI
- § 15 Sonstige Leistungen
- § 16 Leistungsentgelte
- § 17 Entgelterhöhung bei Änderung der Behandlungsgrundlage
- § 18 Vertragsanpassung bei Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes
- § 19 Entgelte bei vorübergehender Abwesenheit
- § 20 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen
- § 21 Fälligkeit und Abrechnung
- § 22 Mitwirkungspflicht
- § 23 Eingebraachte Sachen
- § 24 Tierhaltung
- § 25 Haftung
- § 26 Datenschutz
- § 27 Recht auf Beratung und Beschwerde
- § 28 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 29 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 30 Kündigung durch den Bewohner
- § 31 Kündigung durch die Einrichtung
- § 32 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten
- § 33 Schlussbestimmungen

Zwischen der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH
als Trägerin der Einrichtung

vertreten durch Frau Regina Misiok-Fisch

nachstehend „Einrichtung“ genannt –

und

Frau / Herrn: _____

geboren am: _____

bisher wohnhaft in: _____

-nachstehend „Bewohner“ genannt-

vertreten durch: _____

(Betreuer [in] bzw. Bevollmächtigte @)

wird mit Wirkung vom: _____

X auf unbestimmte Zeit

bis zum _____

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

(1) Der Bewohner wird ab dem _____ in die Gemeinschaft der Einrichtung
aufgenommen.

- (2) Der Bewohner respektiert die katholische Grundrichtung und die Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, können sie bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei die persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.
- (2) Die Einrichtung erbringt bzw. hält folgende Leistungen vor:
- Leistungen der Pflege gemäß § 4 des Vertrages
 - Leistungen der sozialen Betreuung gemäß § 5 des Vertrages
 - Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichen allgemeinem Betreuungsbedarf gemäß § 6 des Vertrages
 - Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, freie Arzt- und Apothekenwahl gemäß § 7 des Vertrages
 - Leistungen der Unterkunft gemäß § 11 des Vertrages
 - Leistungen der Hauswirtschaft gemäß § 12 des Vertrages
 - Leistungen der Verwaltung gemäß § 13 des Vertrages
 - Zusatzleistungen gemäß § 14 des Vertrages sowie
 - sonstige Leistungen gemäß § 15 des Vertrages.

§ 4 Leistungen der Pflege

Die Einrichtung bietet dem Bewohner die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Unterstützung der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung an. Die Pflege soll der Verbesserung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit dienen.

Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

- (1) Zu den Leistungen der Pflege gehören:
 - Hilfen bei der Körperpflege
 - Hilfen bei der Ernährung
 - Hilfen bei der Mobilität
 - soziale Betreuung.

- (2) Die Einrichtung plant die Pflege gemeinsam mit dem Bewohner und / oder einer Person seines Vertrauens. In der Pflegeplanung wird festgelegt, in welchen Abständen die Erreichung der Pflegeziele und die Zufriedenheit des Bewohners / mit der Pflege erörtert werden.

- (3) Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe/-klasse bzw. aus dem Pflegebedarf.
Der Bewohner stellt der Einrichtung auf Wunsch hierfür die Unterlagen, insbesondere das MDK-Gutachten zur Verfügung. Die einzelnen Pflegeleistungen werden mit dem Bewohner vereinbart.

- (4) Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert und können auf Antrag von dem Bewohner oder von einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

- (5) Die Einrichtung passt ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustand des Bewohners an.

- (6) Der Bewohner wurde durch Bescheid der Pflegekassen vom _____ in Pflegestufe/-klasse ____1____ eingestuft.

- (7) Die Einrichtung ermöglicht dem Bewohner die Versorgung mit Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich.¹

¹ siehe § 16 Absatz 3 dieses Vertrages

§ 5 Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Einrichtung für den Bewohner einen Lebensraum gestalten, der ihm die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.

Als Regelleistung werden dem Bewohner und deren Angehörigen innerhalb der Sprechzeiten persönliche Beratung sowie die Gruppenaktivitäten angeboten. Die Einrichtung bietet spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Teilnahme ist in der Regel kostenfrei.

Die Bewohner werden bei der Planung mit einbezogen.

§ 6 Zusätzliche Betreuung

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohner mit durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen anerkanntem erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, freie Arzt- und Apothekenwahl

- (1) Die Einrichtung wirkt in der medizinischen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärzte durch Pflegefachkräfte mit. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen. Sie führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch, soweit die Einrichtung ihre Pflegefachkräfte angewiesen hat.

Der Bewohner stimmt zu, dass die behandelnden Ärzte die Pflegefachkräfte über die Erfordernisse der täglichen Pflege sowie über die erforderliche Medikation in Kenntnis setzen.

- (2) Die Einrichtung garantiert freie Arzt- und Apothekenwahl. Sie ist dem Bewohner auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.
- (3) Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch des Bewohners die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente (freie Apothekenwahl). Die Kosten für die Medikamente trägt der Bewohner

§ 8 Fahr- und Begleitdienste

Der Einrichtung ist daran gelegen, dass sich der Bewohner seine Mobilität soweit wie möglich erhält. Hierzu vermittelt sie ihrerseits Fahrdienste des jeweiligen Gemeinwesens. Eigene Fahr- und Begleitdienste werden seitens der Einrichtung nicht angeboten.

§ 9 Hilfsmittel

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Hilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung von der Einrichtung nur **vermittelt**.

§ 10 Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für den Bewohner ergänzende Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen selbst sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Sie werden vom jeweiligen Arzt, bzw. Therapeuten direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

§ 11 Leistungen der Unterkunft

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner
das Einzelzimmer (Zimmer Nr.)
einen Platz im Doppelzimmer (Zimmer Nr.)
.....

Das Zimmer hat Quadratmeter.

- (2) Das Zimmer ist in der Regel ausgestattet mit:
- Badezimmer mit Dusche / WC
 - Telefonanschlußmöglichkeit ist gegeben
 - Fernseh- und Radioanschluss
 - Rufanlage

- kleinem Kühlschrank

Die konkrete Zimmerausstattung ergibt sich aus dem Inventarverzeichnis (Anlage 4).

- (3) Das Zimmer kann von dem Bewohner möbliert werden.
Eine Inventarliste wird erstellt.

ist teilmöbliert mit

Pflegebett

Kleiderschrank

Nachttisch

Tisch und Stühlen

.....

.....

- (4) Änderungen an dem Zimmer und / oder an der Ausstattung dürfen nur mit Genehmigung der Einrichtung ausgeführt werden.
Der Bewohner kann persönliche Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung unterbringen.
- (5) Dem Bewohner werden gegen Quittung folgende Schlüssel übergeben:
..... Zimmerschlüssel
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung auf Kosten des Bewohners.
Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig zurückzugeben.
Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.
- (6) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bewohners bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des / der Bevollmächtigten.
- (7) Das Bewohnerzimmer ist der persönliche Bereich des Bewohners. Der Bewohner eines Zweibettzimmers ist vor Neuvermietung des anderen Zimmerplatzes zu informieren.
- (9) Der Bewohner erteilt hiermit grundsätzlich der Einrichtung das Recht, auch bei Abwesenheit, den persönlichen Lebensbereich für die Verrichtung der vereinbarten Leistungen betreten bzw. nutzen zu dürfen.
- (10) Die Einrichtung darf notwendige Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderungen innerhalb des Zimmers nach angemessener Vorankündigung, ohne Zustimmung des Bewohners, vornehmen bzw. vornehmen lassen.

- (11) Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer (z.B. Enkel) ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Heimleitung möglich.
- (12) Die Einrichtung stellt die Funktionstüchtigkeit der haus- und betriebstechnischen Anlagen sicher. Für die Instandhaltung der persönlichen Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich.
- (13) Die Gemeinschaftsräume stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

§ 12 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Einrichtung leistet dem Bewohner Verpflegung in folgendem Umfang:
 - 1. Normalkost, Schonkost, bestehend aus
 - Frühstück
 - Mittagessen
 - Nachmittagskaffee
 - Abendessen
 - Zwischen-/Spätmahlzeiten

Die Mahlzeiten werden in der Regel im Speisesaal serviert und eingenommen.
 - 2. Bei Bedarf werden individuell abgestimmte Diäten nach ärztlicher Anordnung angeboten.
 - 3. Ausreichende Getränkeversorgung zur Deckung des persönlichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft).
- (2) Raumpflege und Wäsche
 - 1. Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
Siehe Reinigungsverzeichnis (Anlage 2)
 - 2. Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
Siehe Wäscheverzeichnis (Anlage 3)
 - 3. Waschen und Bügeln/Mangeln der waschmaschinengeeigneten persönlichen und gekennzeichneten Wäsche / Bekleidung.

§ 13 Leistungen der Verwaltung

- (1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner und seinen Angehörigen Hilfe in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden an.
- (2) Der Bewohner kann die Einrichtung im Einzelfall beauftragen, seinen Barbetrag zu verwalten. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird hierdurch nicht berührt.

§ 14 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI schriftlich vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelt sind:
 - Fahr- und Begleitdienste z.B. bei individuellen Ausflügen oder Begleitung zu Besuchen von Verwandten, Freunden etc. pro Std. 20 € + Fahrkosten
 - Belegung eines Doppelzimmers als Einzelzimmer, auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohners,
(zusätzlich für den zweiten Platz:
75 % des Entgeltes für Unterkunft
und Verpflegung (§ 16 Abs. 2) + 100 % der Investitionskosten f. d.
Einzelzimmer (§ 16 Abs. 2)
- (2) Die Einrichtung wird dem Bewohnern gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

§ 15 Sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen schriftlich vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelt ergeben sich aus der Anlage 5.
- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.

- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 16 Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse. Das Leistungsentgelt beträgt zur Zeit bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	€ 14,71 tägl.
- Entgelt für Verpflegung	€ 11,32 tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI (Laufzeit 01.01.2011 – 31.12.2011) Stufe 1	€ 44,52 tägl.
- Zuschlag außergewöhnlich hoher intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	€ tägl.
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne des § 61 SGB XII)	€ tägl.
- (...)²	
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung): Doppelzimmer	€ 12,52 tägl.
Einzelzimmerzuschlag	€ 1,12 tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€ tägl.
<hr/>	
Insgesamt DZ	€ 83,07 tägl.
Insgesamt EZ	€ 84,19 tägl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung z. Zt. monatlich 1.023,00 €.

- (3) Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial in Höhe von 28,17 € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.
- (4) Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 6 dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 103,50 € monatlich an. Ist der Bewohner privat versichert, werden ihm diese erstattungsfähigen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 20.09.2010 auf zur Zeit 3,77 € täglich.
- (6) Die Einrichtung berechnet, soweit der Platz / das Zimmer nicht geräumt ist, über den Tod des Pflegegastes hinaus 75 % des Entgeltes gemäß Abs. 2 (Unterkunft und Verpflegung) und 100 % der Investitionsaufwendungen

² Hat der Bewohner keinen pflegerischen Hilfebedarf und ist er vor dem 01.01.1998 eingezogen, ist hier als Abs. (2a) einzufügen: „Hat der Bewohner keinen pflegerischen Hilfebedarf und ist er vor dem 01.01.1998 in die Einrichtung eingezogen, so beträgt das Leistungsentgelt insgesamt € pfegetächlich nebst ggf. Einzelzimmerzuschlag € pfegetächlich.“

§ 17

Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (2) Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Änderung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 18

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfes

Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat (sogenanntes Ankündigungsschreiben). In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang des Ankündigungsschreibens des Trägers bei dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 19

Entgelte bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages des Landes NRW gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitations-Einrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr höchstens für 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitations-Einrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vergleiche § 84 Absatz 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 20

Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstigen Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstigen Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 21

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Entgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Für Selbstzahler gilt folgende Form der Abrechnung als vereinbart: Der Bewohner leistet eine Vorauszahlung auf das zu erwartende monatliche Leistungsentgelt (30 x Höhe des zutreffenden täglichen Leistungsentgeltes). Zu Beginn des folgenden Monats wird das Heimentgelt des abgelaufenen Monats abgerechnet. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber der geleisteten Vorauszahlung, so ist ein sofortiger Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 22

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicher Weise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen verpflichtet, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger kann der Bewohner in Regress genommen werden.
- (2) Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 27 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach

§ 6 dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

- (4) Bei Änderung des Betreuungs-, bzw. Pflegebedarfes des Bewohners ist auch die Einrichtung berechtigt, die entsprechenden erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 23 Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen³ Geräte können auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet werden. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nur in begrenzter Höhe und nur kurzzeitig in Verwahrung genommen werden. Ansonsten wird an dieser Stelle auf entsprechende Schließfächer bei Banken oder Sparkassen verwiesen.

³ Nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte.

§ 24 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einrichtungsleitung. In Räumen mit mehreren Wohnplätzen bedarf es zusätzlich der Abstimmung mit dem Mitbewohner oder den anderen Bewohnern und der Einrichtung. Eine Tierhaltung ist grundsätzlich nur möglich, sofern der Bewohner in der Lage ist, diese Tiere selbst zu pflegen und zu verpflegen.

§ 25 Haftung

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden.

§ 26 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung **und zur Abrechnung** erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt bzw. **weitergegeben** werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedarf der Schriftform und ist widerruflich (siehe Anlage 6).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 27 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der
Einrichtungsleitung
und
den nachstehenden Stellen beraten zu lassen
und sich ggf. dort über Mängel bei Erbringung der
im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu
beschweren:

Einrichtungsträger:
Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH, Johannesstr. 9 - 17,
44137 Dortmund
Tel.: 1843 – 2856 oder 1843 - 2256

Stadt Dortmund
Heimaufsicht StA. 50,
Luisenstr. 11 - 13, 44137 Dortmund
Tel.: 50 243 52

Pflegekasse des Bewohners: _____

Zuständiger Spitzenverband der
Freien Wohlfahrtspflege:
Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 – 2090

Diözesan Caritasverband Paderborn

Verbraucher-Zentrale NRW
Gnadenort 3-5
44135 Dortmund
Tel.: 14 10 73

- (2) Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.
- (3) Die Rechte des Bewohners nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz im Hinblick auf die Kürzung der Leistungsentgelte bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 28
Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1.
Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

2.
Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

(2) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

Falls die Sachen des Bewohners nicht binnen einer Woche nach dem Todestag abgeholt worden sind, können sie zu Lasten des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 29

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.

§ 30

Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (3) Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertrages kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 31

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. Der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn dem Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt oder
 3. Der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teiles des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
 4. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs.1 Satz 3 Nr. 2 zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonates für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 32

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 30 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 4 gekündigt, hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
- (4) Wird in den Fällen des § 1 Abs. 2 WBVG ein Vertrag gekündigt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Einrichtung hat die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang nur zu tragen, wenn ein Vertrag über die Überlassung von Wohnraum gekündigt wurde.

§ 33
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

44137 Dortmund, den _____

.....
Christinenstift

.....
Bewohner bzw. gesetzlicher
Vertreter

Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

<u>Hausordnung</u>	(Anlage 1)
<u>Reinigungsverzeichnis</u>	(Anlage 2)
<u>Wäscheverzeichnis</u>	(Anlage 3)
<u>Inventarverzeichnis</u>	(Anlage 4)
<u>Entgeltverzeichnis (sonstige Leistungen)</u>	(Anlage 5)
<u>Zustimmungserklärung zum Datenschutz</u>	(Anlage 6)

Bei Vertragsunterzeichnung wurden folgende Unterlagen abgegeben:

- Ärztlicher Fragebogen
- Schlüsselquittung
- Postempfangsberechtigung
- Auftrag zur Arzneimittelbesorgung
- Unterschriftsvollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Betreuernachweis
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Generalvollmacht
- Einzugsermächtigung (Heimentgelt)
- Abbuchungsauftrag – chem. Reinigung
- Abbuchungsauftrag – Apotheke /
Arzneimittelversorgung
- Abbuchung Fußpflege
- Abbuchung Friseurleistungen

44137 Dortmund, den

.....
Christinenstift

.....
Bewohner bzw. gesetzlicher
Vertreter